

BGE 74 III 46

Bundesgericht (BGE), 1948-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_III_46

FR: ATF 74 III 46

IT: DTF 74 III 46

Volltext

46 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 14. gehen als aufrechtbleibend erachten durften, was die Fiktion eines Rückzuges dieses Begehrens verbietet. Demnach erkennt die 8schuldbetr. u. Konkur8kammer : Die Rekurse werden abgewiesen. 14. Auszug aus dem Entscheid vom 21. September 1948 i. S. Schmidhauser. Lohwpfändung für Unterhaltsbeiträge. Erläuterung der Formel. 8a8ie de salaire en faveur d'un creancier d'alimentB. Interpretation de la formule. Pignoramento di 8€ilario a favore di un creditore d'alimenti. Inter- pretazione della formula. Da der Lohn des von einem ausserehelichen Kinde für Unterhaltsbeiträge betriebenen Schuldners nicht einmal ausreichte, um den Notbedarf der aus dem Schuldner, seiner Ehefrau und seinen drei ehelichen Kindern bestehenden « engem » Familie zu decken, wandte die zür- cherische Aufsichtsbehörde die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtes entwickelte Regel an, wonach vom Verdienste des Schuldners in solchen Fällen der Bruchteil zu planden ist, der durch den monatlichen Unterhalts- beitrag bzw. den Notbedarf des Alimentengläubigers als Zähler und den Notbedarf des Schuldners und der von ihm zu unterhaltenden Personen mit Einschluss des Ali- mentengläubigers (d. h. den Notbedarf der « weitem » Familie) als Nenner bestimmt wird (BGE 71 III 177 E. 3, 74 III 6 H. und dort zit. frühere Entscheide). Den Not- bedarf des ausserehelichen Kindes setzte sie dabei dem ilIm gerichtlich zugesprochenen Unterhaltsbeitrag von Fr. 45.- pro Monat gleich, den Notbedarf der weitem Familie dem Notbedarf eines Ehepaars mit drei Kindern (berechnet nach den Ansätzen für 5köpfige Familien), vermehrt um den Unterhaltsbeitrag von Fr. 45.-. Das Bundesgericht beanstandet dies. Schuldbetreibungs- und Konlmsreoh. N° 14. 47 Begr1J,ndung : Als Notbedarf des Alimentengläubigers ist nicht der Unterhaltsbeitrag, sondern ein entsprechend geringerer Betrag in Rechnung zu stellen, wenn sich ergibt, dass der Alimentengläubiger nicht -den vollen Beitrag benötigt, um (ausserhalb der Familie des Schuldners) sein Leben fristen zu können (BGE 68 Irr 28, 106, 71 III77). Den Notbedarf des Alimentengläubigers niedriger anzusetzen, kann sich aber auch aus einem andern Grunde aufdrängen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes darf nämlich zugunsten des Alimentengläubigers nicht ein grösserer Teil des Lohnes geplandet werden, als er bei gemeinsamem Haushalt mit dem Schuldner auf ihn entfiel (BGE 68 m 28, vgl. auch schon 45 m 85 unten, 50 Irr 17), weil sonst die mit dem Schuldner zusammenlebenden Familienangehörigen (die Glieder der engem Familie) eine ver- hältnismässig stärkere Einschränkung auf sich nehmen müssten als der Alimentengläubiger. Der Notbedarf dieses Gläubigers darf daher nicht mit einem höherem Betrage in Rechnung gestellt werden, als dafür einzusetzen wäre, wenn dieser Gläubiger im -Haushalte des Schuldners leben würde (vgl. BGE 74 III 7 oben). Von den verschiedenen hienach in Frage kommenden Beträgen (Unterhaltsbeitrag, davon wirklich benötigter Betrag, Notbedarf im. Falle gemeinsamen Haushalts) ist der jeweils niedrigste mass- gebend. - Wäre der Notbedarf des Alimentengläubigers im Falle gemeinsamen Haushalts niedriger als der ihm zugesprochene

1,400.-; an die Zürcher Kantonalbank zur Ablösung des soweit abbezahlten Schuldbriefes Rest «offenbar für Spesen etc. » zusammen .. » » 950.20 ; 149.80 ; Fr. 10,000.-, wogegen ihr am 26. Februar vereinbarungsgemäss' ein Schuldbrief (mit Fr. 43,000.- Kapitalvor~ang) ausgestellt wurde. B. - In dem am 11. Juli 1946 infolge Insolvenzerklärung über Heinrich Baur eröffneten Konkurse wurde die Forderung der Klägerin von Fr. 10,000.- mit Zins seit 26. Februar 1946 bis zur Konkursöffnung in fünfter Klasse kolloziert, unter Ablehnung des Grundpfandrechts, da dieses im Sinne von Art. 287 Ziff. 1 und Art. 288 SchKG 4 AB 74 m - 1948.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.